

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0477/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Internetausgabe einer Tageszeitung berichtet am 08.05.2024 unter der Überschrift „Das ist eine Lüge! – Bauherr von Schwarzbau gegen Pollings Bürgermeister!“ über den Streit zwischen einem Ehepaar und der Gemeindeverwaltung um die Höhe einer Mauer.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Überschrift sei reißerisch und nur auf Diffamierung ausgerichtet. Mitten im Artikel werde dann ein Hinweis aufgezeigt: „60.000 Liter Pool für Bürgermeister [Name des Bürgermeisters] und ein Signal für Schwarzbauten“. Hier würden zwei Sachen einfach vermischt. In der Sitzung sei der Bauantrag des Bürgermeisters behandelt worden und in einem anderen Sitzungspunkt sei es um den Schwarzbau eines Bürgers gegangen. Hier werde jedoch etwas völlig anderes suggeriert. Danach könne der Bürger auch noch abstimmen, ob er diese Mauer bauen lassen würde. Das gleiche Anarchie.

III. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Beschwerdeführerin beklage drei Dinge. 1. Eine „reißerische und auf Diffamierung ausgelegte“ Überschrift. Aus Sicht des Chefredakteurs werde die Überschrift komplett vom Text getragen (siehe Zitat) und habe keinen reißerischen oder diffamierenden Charakter. Im Gegenteil. Die Formulierung „Bauherr von Schwarzbau“ dürfte im Sinne der Beschwerdeführerin sein.

2. Zum Vorwurf des Hinweises im Beitrag auf weiteren Artikel (60.000 Liter Pool): Hier handele es sich nicht um die Vermischung von zwei unterschiedlichen Themen in einem Beitrag, sondern um einen vollkommen üblichen Hinweis auf einen anderen Artikel aus dieser Region im gängigen Online-Format „Mehr zum Thema“, teilt der Chefredakteur mit.

3. Zum Vorwurf der Online-Umfrage unter dem Beitrag „Wie würden Sie entscheiden?“. Hier handele es sich um das gängige und zulässige Format einer Online-Umfrage zum Thema und schlichtweg um einen Mehrwert für die Leser. Es werde keine tendenziöse Formulierung dieser Umfrage oder der Antwortmöglichkeiten beklagt, sondern das Format an sich. Zusammenfassend hält der Chefredakteur die Beschwerde für unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht. Wie der Autor im Text selbst erläutert, ist in keiner Weise geklärt, ob es sich bei der Mauer am Grundstück des Ehepaars um einen Schwarzbau handelt oder nicht. In der Überschrift des Artikels heißt es jedoch „Bauherr von Schwarzbau gegen Pollings Bürgermeister“. Die Überschrift ignoriert, dass es sich bei der Mauer – zumindest zum Zeitpunkt der Veröffentlichung – nur mutmaßlich um einen Schwarzbau handelte. Die weiteren Vorwürfe der Beschwerdeführerin betrachtet der Beschwerdeausschuss als unbegründet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>